

dieses um so mehr, als in der Oberaufsicht der Staatsregierung über die betreffenden Wahlbehörden das beste Mittel zur Beschleunigung vorhanden ist. Was nun noch den einzigen Punkt einer Stellvertreterwahl im Handels- und Fabrikstande, dessen Stelle noch offen steht, anlangt, so hat das Gesamtministerium unter dem 28. December 1839 erklärt, daß wegen anderweiter Wahl eines solchen Einleitung getroffen worden sei.

Königl. Commissar v. Wietersheim: Die Wahl wird den 1. Februar erfolgen.

Abg. v. Waghdorf: Nach der Erörterung, die bis jetzt stattgefunden hat, kann auch ich nicht glauben, daß die Schuld der Verzögerung der Wahlen an der Staatsregierung liege. Ich bin versucht, sie in ganz andern Ursachen zu suchen. Ich suche sie in dem höchst mangelhaften Wahlgesetz, was wir haben. Wenn der Herr Regierungscommissar vorhin äußerte, daß der Abgeordnete der Stadt Plauen (des 17. Wahlbezirks) deswegen nicht habe einberufen werden können, weil sich die Nothwendigkeit, eine Wahl zu treffen, erst im Monat August, also drei Monate vor Einberufung der Abgeordneten herausgestellt hätte, so liegt nach meiner Meinung darin ein wahres Verdammungsurtheil des Wahlgesetzes. Ich hoffe und wünsche sonach, daß die uns jetzt vorliegende Angelegenheit zu einer Revision und gänzlichen Abänderung des Wahlgesetzes, welches ich für das schlechteste halte, was mir bis jetzt bekannt worden ist, Veranlassung geben werde. Wenn ich bemerkte, daß das Wahlgesetz, was wir haben, das schlechteste sei, was mir bekannt worden ist, so will ich nur, um vorläufig ein Beispiel zum Beleg meiner Meinung vorzulegen, darauf aufmerksam machen, daß die passive Wahlfähigkeit, nämlich die Fähigkeit, als Abgeordneter gewählt zu werden, über die Masse beschränkt ist. Die intelligentesten Männer sind ausgeschlossen von dem Recht in der Kammer zu erscheinen, wenn sie nicht zufällig durch den Besitz einer Scholle Landes oder des Bürgerrechts in einer Stadt die passive Wahlfähigkeit erlangt haben. Ich wünsche und hoffe daher, daß die Zeit nicht mehr fern sein möge, wo das Wahlgesetz einer gänzlichen Umgestaltung unterliegen wird.

Abg. Braun: Auch ich glaube, daß der gerügte Uebelstand seinen Grund in der Verfassung und zwar in dem Grundsatz habe, daß, wenn der Gewählte, nachdem er bereits in der Kammer gesessen, die Function verliert, welche ihn zum Abgeordneten wahlfähig gemacht hat, er auch seiner Deputirtenqualität verlustig wird. Nehmen wir den Fall an, es sei Jemand vermöge seiner Eigenschaft als Stadtverordneter zum Deputirten gewählt worden; allein kurz vor dem Beginn des Landtages tritt er aus der erwähnten Eigenschaft heraus. Nach den bisherigen Grundsätzen kann er nicht weiter als Abgeordneter in der Kammer eintreten, es muß vielmehr eine neue Wahl erfolgen. Geschieht nun dies kurz vor dem Beginn des Landtages, so kann natürlich der zu Erwählende wegen der Wahlverhandlungen nicht zu gehöriger Zeit in die Kammer eintreten. Ich glaube, daß ein

Ähnliches hinsichtlich des Wahlbezirks der Fall war, dem ich angehöre.

Abg. Todt: Theils die Aeußerung meines geehrten Herrn Nachbarn v. Waghdorf, mit welcher ich ganz einverstanden bin, theils auch die Bemerkung des königl. Commissars, daß die Absicht der hohen Staatsregierung nicht dahin gehe, das jetzige Wahlverfahren im Allgemeinen abzuändern, veranlaßt mich das Wort zu ergreifen. Ich beabsichtige, wie es bereits vom Abg. Reicheisenstuck geschehen, auf einen Uebelstand aufmerksam zu machen, der gerade nicht direct in dem vorliegenden Antrage, oder in der Sache selbst zu suchen ist, die von dem Petenten zur Sprache gebracht worden ist. Jener Uebelstand besteht nämlich darin, daß zeither von der hohen Staatsregierung der Wahlcommissar in vielen Fällen aus dem Bezirke entnommen worden ist, in welchem die Wahl statt zu finden hatte. Ich glaube nicht, daß dies in der Absicht geschehen ist, um vielleicht die Wahlfreiheit zu beschränken. Es ist mir wenigstens kein Beispiel bekannt, daß früher unsere Regierung sich einen Einfluß auf die Wahlen erlaubt hätte. Gleichwohl wird, wenn er auch nicht in der Absicht der hohen Staatsregierung gelegen hat, dadurch doch ein solcher Einfluß auf die Wahl selbst herbeigeführt. Man nehme die Sachlage so, wie sie eben bei uns ist; die Wähler sind noch nicht so vom constitutionellen Geiste durchdrungen, noch nicht politisch gebildet. Der Wahlcommissar ist aus dem Wahlbezirke ernannt; er soll vermöge seiner Pflicht, die ihm das Gesetz anweist, die Wähler aufmerksam machen auf die Pflichten, die ein Volksvertreter zu erfüllen hat; er muß also eine Rede halten. Nun sagt er in dieser Rede, nachdem er Alles mit der größten Beredsamkeit, die ihm eben zu Gebote stand, auseinandergesetzt hat: „das ist ein sehr wichtiges Amt, für welches ihr jetzt Jemanden wählen sollt; ja, ich halte es für ein sehr schönes, wichtiges Amt, und ich würde mich hochbeglückt fühlen, wenn auch mir einst das Vertrauen zu Theil würde, daß ich abgesendet würde als Abgeordneter.“ Die Wahlmänner sind versammelt, sie wissen nicht, ob ein dieses Amtes Würdiger sich unter ihnen selbst, oder auch außer ihrem Kreise befinde, sehen einander an und sagen: der Mann spricht ja wie ein Buch, so wollen wir ihn doch wählen. Ist nun auch im Allgemeinen dagegen nichts zu sagen, so entsteht doch daraus der Uebelstand, daß eine Menge Staatsdiener in die Kammer kommen. Es sei ferne von mir, den Staatsdienern, als solchen, zu nahe treten zu wollen, aber man weiß es und die Erfahrung hat es bestätigt, daß sie nicht so frei sich bewegen können als Andere. Wenn also die Wahlcommissarien, welche gewöhnlich Staatsdiener sind, aus dem Wahlbezirke selbst entnommen werden, so giebt das eben Gelegenheit, die Zahl der Staatsdiener in der Volkskammer immer zu vermehren und dies glaube ich, einen Uebelstand nennen zu müssen. Da nun der königl. Commissar vorhin erklärt hat, es sei nicht die Absicht, das Wahlverfahren im Ganzen umzuändern, so wünsche ich mich zu vergewissern, ob man vielleicht einen besonderen Antrag darauf zu stellen hat, wenn diesem Uebelstande für die Zukunft abgeholfen werden soll.